

**Amtsgericht Nürnberg**

Abteilung für Mobiliarvollstreckung

Az.: [REDACTED]



In der Zwangsvollstreckungssache

**Bayerischer Rundfunk**, vertreten durch d. Vorstand, c/o ARD ZDF Deutschlandradio, Beitrags-  
service, 50656 Köln, Gz.: 6 [REDACTED]  
- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED]  
- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Nürnberg am 02.02.2016 folgenden

## Beschluss

- I. Die Zwangsvollstreckungserinnerung des Schuldners vom 18.01.2016 wird zurückgewiesen.
- II. Der Schuldner trägt die Kosten des Erinnerungsverfahrens.

## Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt wegen offener Rundfunkbeiträge die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Zu diesem Zweck reichte er beim Vollstreckungsgericht Nürnberg ein Vollstreckungsersuchen vom 01.12.2015 einschließlich einer Vollstreckungsanordnung auf einem Ausstandsverzeichnis über die beizutreibenden Forderungen ein.

Mit Schreiben vom 18.01.2016 wendete sich der Schuldner gegen die Zwangsvollstreckung. Er

fürte aus, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig. Beitragsbescheide des Gläubigers als Grundlage der Vollstreckung seien ihm nicht zugestellt worden. Entsprechende Bescheide seien weder erstellt noch versandt oder bekanntgegeben worden. Ein Vollstreckungsersuchen ersetze nicht etwa einen wirksam bekanntgegebenen Beitragsbescheid. Im übrigen wird auf die Darlegungen des Schuldners verwiesen.

II.

Die Erinnerung war zurückzuweisen.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor.

Insbesondere handelt es sich bei dem Ausstandsverzeichnis einschließlich der Vollstreckungsanordnung um eine taugliche Grundlage der Zwangsvollstreckung (vgl. BGH, Beschluss vom 11.06.2015, Az. I ZB 64/14). Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insofern nicht. Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung ergeben sich in diesem Zusammenhang aus den Regelungen des BayVwZVG. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann vom Vollstreckungsgericht allerdings nicht überprüft werden. Insofern ist das Vollstreckungsgericht an die Vollstreckungsanordnung der Anordnungsbehörde - hier des Bayerische Rundfunks, einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts - gebunden (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 10.11.1975, Az. 4 W 32/75). Die Frage, ob die im BayVwZVG genannten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, ist daher von der Anordnungsbehörde zu prüfen. Ist dies der Fall, setzt die Anordnungsbehörde auf ein Ausstandsverzeichnis gemäß Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 BayVwZVG die Klausel „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ und ordnet die Vollstreckung damit an. Hierdurch übernimmt die Anordnungsbehörde die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegeben sind (Art. 24 Abs. 2 BayVwZVG), so dass diese Frage der Kontrolle durch die Vollstreckungsgerichte entzogen ist (vgl. OLG Nürnberg a.a.O.). Das Vollstreckungsgericht hat daher ausschließlich zu prüfen, ob eine Vollstreckungsanordnung überhaupt vorliegt, nicht jedoch, ob sie zulässig und inhaltlich richtig zustande gekommen ist.

Aus diesem Grund kann dahinstehen, ob die relevanten Beitragsfestsetzungsbescheide des Gläubigers dem Schuldner wirksam bekanntgemacht worden sind und ob die Beitragsfestsetzung inhaltlich zutreffend ist. Diese Frage ist ggf. mittels Inanspruchnahme der einschlägigen Rechtsbehelfe auf dem Verwaltungsrechtsweg zu klären. Grundlage der Zwangsvollstreckung hingegen ist alleine die Vollstreckungsanordnung der Anordnungsbehörde - hier des Bayerischen

Rundfunks. Diese ist auch wirksam. Insbesondere ist sie auch ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig, weil sie mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde (vgl. hierzu Art. 24. Abs. 3 BayVwZVG).

Ebenso ist eine Zustellung der Vollstreckungsanordnung an den Schuldner nicht erforderlich, denn eine Vollstreckungsanordnung nach Art. 24 BayVwZVG stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern ist ein internes Behördensuchen mit der Bestätigung des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen gegenüber den Vollstreckungsorganen (vgl. OLG Nürnberg, a.a.O.). Eine Zustellung musste vor der Ergreifung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen daher nicht erfolgen.

*Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren nicht eingehalten worden wäre, ergeben sich aus der Akte nicht. Auch ansonsten ergeben sich keine Zweifel an der Zulässigkeit der Vollstreckung.*

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen. Die Kosten des Erinnerungsverfahrens waren dem Erinnerungsführer aufzuerlegen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

oder bei dem

**Landgericht Nürnberg-Fürth**  
**Fürther Str. 110**  
**90429 Nürnberg**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthal-

ten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Bommer  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 02.02.2016

Pickel, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig